

Verwaltungskostensatzung

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I S. 534), geändert durch Gesetz vom 17.10.1996 (GVBl. I S. 456), §§ 1 bis 5 a, 9 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.1994 (GVBl. I S. 677), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 03.01.1995 (GVBl. I S. 2) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Herborn am 16.10.1997 folgende **Verwaltungskostensatzung**, geändert durch die Änderungssatzung vom 16.10.2003 und zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 09.03.2018, beschlossen:

§ 1

Kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Die Stadt erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Auftrags- und Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes.

§ 2

Anwendung des Verwaltungskosten- gesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

§ 3

Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,

2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Stadtverwaltung abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,

3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Kostengläubiger

Kostengläubiger ist die Stadt.

§ 5

Entstehen der Kostenschuld

(1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6

Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn die Stadt keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

(3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7

Billigkeitsregelung

Die Stadt kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8

Gebührentatbestände

(1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	Gebühren
1	Schriftliche Auskünfte	30,00 € - 600,00 €
	einfache schriftliche Auskünfte	

	sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	
2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens, je Akte, Kartei, Buch usw.	10,00 € - 600,00 €
3	wie Nr. 2, wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand (siehe Abs. 2)
4	Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern je Akte, Kartei, Buch usw.	3,00 €
5	Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Postsendung die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	12,00 €
6	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Büchern, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	12,00 €

§ 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 1 bis 3 nicht anzuwenden.

7	Beglaubigung von Unterschriften, je Unterschrift	6,00 €
8	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde, je Seite	3,00 €
9	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw. in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen	6,00 €
	für jede weitere Seite zusätzlich	0,60 €
10	Anfertigung von Fotokopien, je Seite DIN A3 und kleiner - die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder - die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden	0,25 €
11	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, für je Grundstück: bei Vorlage eines Vertrages bzw. Notarmitteilung	
	- bis 25.000 € Grundstückswert	45,00 €
	- über 25.000 € Grundstückswert	70,00 €
12	Für die Abgabe von Formularen zuzüglich der Auslagen für die Vordrucke	1,00 €

-
- | | |
|----|--|
| 13 | Zustimmung zur Verlegung
neuer und Änderung bereits
vorhandener
Telekommunikationslinien
gem. § 68 Abs. 3
Telekommunikationsgesetz
a) im endausgebauten
Straßenbereich je lfd.
Meter zu verlegendes Kabel 1,00 €
mindestens pro Antrag 50,00 €
und höchstens pro Antrag 2.500,00 €
b) im noch nicht endausge-
bauten Straßenbereich und
in allen übrigen
gemeindeeigenen Flächen
je lfd. Meter zu verlegendes
Kabel 0,50 €
mindestens pro Antrag 25,00 €
und höchstens pro Antrag 1.250,00 € |
| 14 | Für die von einer
Bauherrschaft beantragten
oder gewünschten Mitteilung
nach § 56 Abs. 3 Satz 4 HBO
oder nach Anlage 2 zu § 55
HBO, Abschnitt V 1 Satz 3 40,00 € |
| 15 | Erteilung einer Bescheinigung
gemäß §§ 7 h, 10 f und 11 a
Einkommensteuergesetz 26,00 €
(EstG) |
| 16 | Erteilung einer
Sondernutzungserlaubnis
gemäß § 16 ff. HStrG nach
Aufwand (2) |

Benutzung des Stadtarchivs

- | | |
|----|---|
| 17 | Einfache Beratung oder
Auskunftserteilung ohne |
|----|---|

	wesentlichen Zeitaufwand und ohne Inanspruchnahme von Archivalien oder archivischen Hilfsmitteln	kostenfrei
18	Einfache Beratung oder Auskunftserteilung ohne wesentlichen Zeitaufwand (weniger als ¼ Stunde) mit Inanspruchnahme von Archivalien oder archivischen Hilfsmitteln (z.B. Repertorien, Fachliteratur)	5,00 €
19	Beratung oder Auskunftserteilung mit einem erhöhten Zeitaufwand unter Vorlage von Archivalien oder archivischen Hilfsmitteln pro angefangene ¼ Stunde	7,50 €
Nutzungsrechte		
20	für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher und Broschüren bei einer Auflage bis 1.000 Stück	25,00 €
	1.000 bis 5.000 Stück	50,00 €
	über 5.000 Stück	75,00 €
21	für Plakate, Poster, Kalender und Textildruck bei einer Auflage bis 1.000 Stück	100,00 €
	über 1.000 Stück	150,00 €
22	für Buchumschläge, Schallplattenhüllen, CD.Cover und Diaserien bei einer Auflage bis 1.000 Stück	100,00 €
	über 1.000 Stück	150,00 €

23	Film- und Fernsehproduktionen (einmalige Ausstrahlung)	200,00 €
24	für Werbefilme und Internet- nutzung	250,00 €
25	für Postkarten bei einer Auflage bis 1.000 Stück	75,00 €
	über 1.000 Stück	125,00 €
26	für Produktionen auf Videos, CD-ROM, DVD, Tonband, etc.	100,00 €
27	für Ausstellungen	25,00 €

(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.

Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde	19,75 €
für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde	16,25 €
für alle übrigen Beschäftigten je Viertelstunde	12,75 €

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeit wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze,
mindestens jedoch 30,00 €, erhoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Herborn, 09. März 2018

Der Magistrat

Hans Benner
Bürgermeister